

**Haushaltssatzung  
der Ortsgemeinde Feusdorf  
für das Jahr 2025  
vom 27.05.2025**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

**1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	812.170 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	785.560 €
<b>der Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>26.610 €</b>

**2. im Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	42.810 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.500 €
der Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-19.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-23.310 €

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite laufendes Jahr auf	0 €
<b>zusammen auf</b>	<b>0 €</b>

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 295.928 €

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	500 v. H.
- Grundsteuer B auf	525 v. H.
- Gewerbesteuer auf	450 v. H.

## § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

### Bestattungswesen

1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:	
1.1. Reihengrab	600,00 €
1.2. Einzelwahlgrab	720,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	24,00 €
1.3. Doppelwahlgrab	1.440,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	48,00 €
1.4. Dreierwahlgrab	2.500,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	83,33 €
1.5. Kindergrab	300,00 €
2. Grabstellengebühren für Feuerbestattungen:	
2.1 Urnenreihengrab	250,00 €
2.2 Urnenwahlgrab	360,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	12,00 €
2.3 Doppelurnenwahlgrab	720,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	24,00 €
2.4 Urnenanonymgrab	600,00 €
2.5 Rasenurnengrab (ohne Platte)	800,00 €
2.6 Rasengrab für Erdbestattungen (ohne Platte)	1.600,00 €
2.7 Urnenbeilegung in ein vorhandenes Einzelwahlgrab, Doppel- oder Dreiergrab	360,00 €
2.8 Urnenhochbeet	
Einzelgrab	900,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	30,00 €
Tiefengrab	1.350,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	45,00 €

3. Benutzungsgebühr Leichenhalle pro Tag	30,00 €
4. Grabanfertigungsgebühren	
4.1 Erwachsenengrab	500,00 €
4.2 Kindergrab	320,00 €
4.3 Urnengrab	150,00 €
4.4 Urnentiefengrab	260,00 €
5. Einebnung einer Grabstelle	
5.1 Einzelgrab	360,00 €
5.2 Doppelgrab	460,00 €
5.3 Urnengrab	260,00 €
6. Abraumbeseitigung für die Abraumbeseitigung (Kränze, Blumenschmuck etc.) wird nach jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von	70,00 €

### **§ 7 Eigenkapital**

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 1.003.102,18 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 975.312,18 € und zum 31.12.2025 1.001.922,18 €.

### **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 v. H. der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind.

Dieser v. H. Satz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

### **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Um eine Investition von geringer finanzieller Bedeutung gemäß § 10 Absatz 3 GemHVO handelt es bei einer Investition unterhalb der Wertgrenze von 15.000 €.

Feusdorf, 27.05.2025

gez. Franz-Josef Hilgers, Ortsbürgermeister

**Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:**

Genehmigt gemäß §§ 95 IV Nr.3, 105 III der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit Schreiben vom 23.05.2025

Daun, 23.05.2025

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Im Auftrage:

gez. Günter Willems                      DS

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden

Wortlaut: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der

Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 09.06.2025 bis einschließlich 17.06.2025 von montags bis freitags während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Verbandsgemeinde Gerolstein, Zimmer Nr. 217, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein öffentlich aus.

Feusdorf, den 27.05.2025

Ortsgemeinde Feusdorf

gez. Franz-Josef Hilgers, Ortsbürgermeister